



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 02. März 2026			Nr. 13/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
82	27.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung über die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)	122 – 124
83	02.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Südöstlich Brookweg/nördlich Wulferkamp“	125 – 126
84	02.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“	127 – 129
85	02.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der bereits genehmigten Windenergieanlage in der Gemarkung Rheine l.d.Ems, Flur 31, Flurstück 7	130 – 131

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
UST-IdNr.: DE 124 375 892

82. Öffentliche Bekanntmachung über die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).
- (2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).
- (3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).
- (4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungsrechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Querungsmöglichkeit stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen

Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW_12, NRW_17 und NRW_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).

- (5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren für jedermann bereitgehalten.

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Die o. g. Unterlagen können zudem von allen interessierten Personen beim Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Raum A522, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der Dienststunden

montags – donnerstags 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.
(Ansprechpartner: Bennet Schmidt, 02551-69-1435)

Steinfurt, 27.02.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Amt für Planung, Naturschutz
und Mobilität
Im Auftrag
gez. Schneiders

Kreis Steinfurt 13/2026/82

83. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:

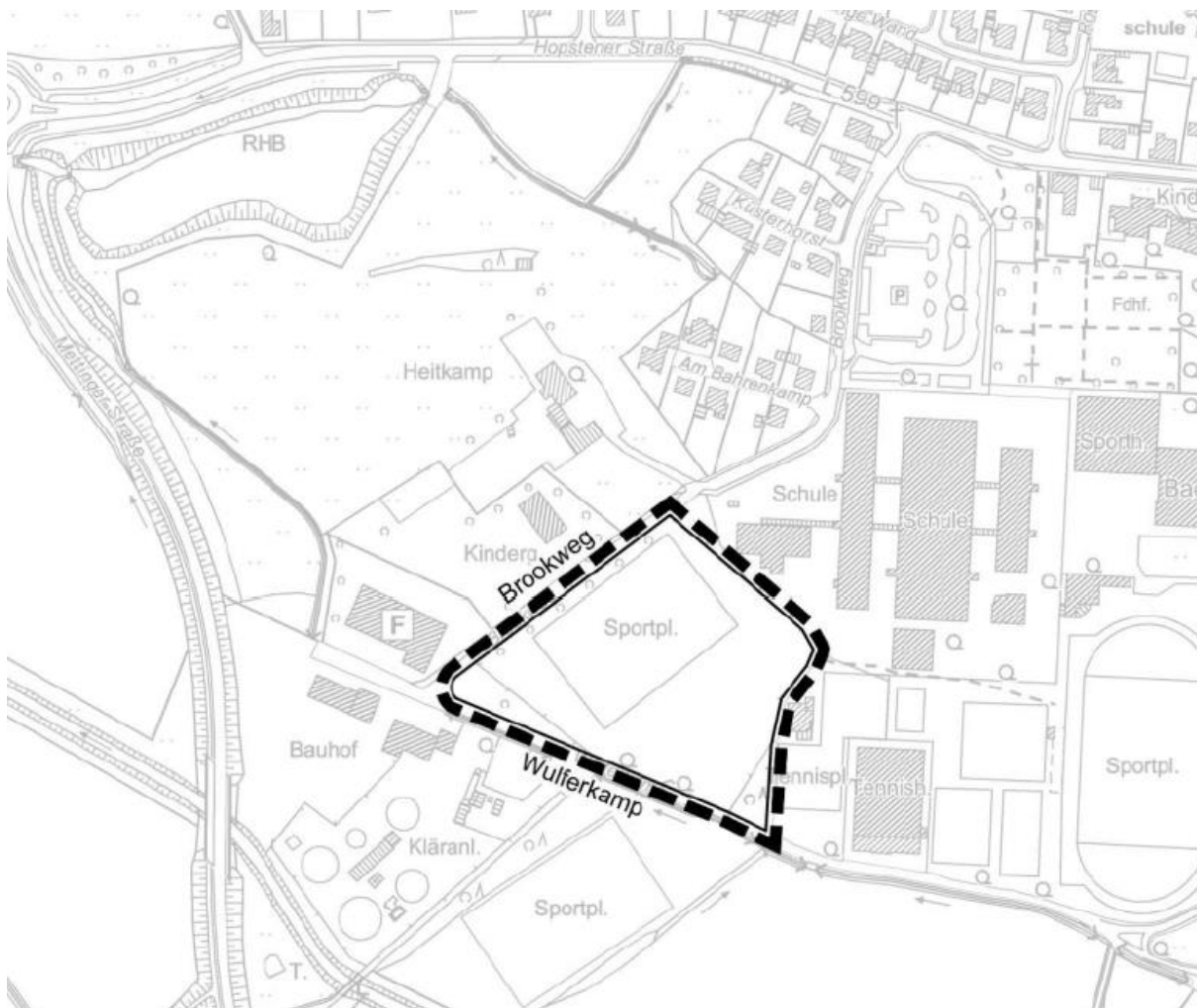
57. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Südöstlich Brookweg/nördlich Wulferkamp“

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 26.02.2026 die Aufstellung der 57. Änderung und die frühzeitige Beteiligung auf Grundlage des Vorentwurfs für den gekennzeichneten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat hierfür die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Planung ist die Sicherung von Gemeinbedarfsflächen zu Schulzwecken in Ergänzung zum vorhandenen Schulzentrum.

Der Geltungsbereich 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Die Entwürfe der o. g. Pläne mit der Begründung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 09.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der Amtlichen Bekanntmachung zitierten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Recke vom 10.07.2025 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung der Auslegung zum o. g. Bauleitplan hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 02.03.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 13/2026/83

84. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:

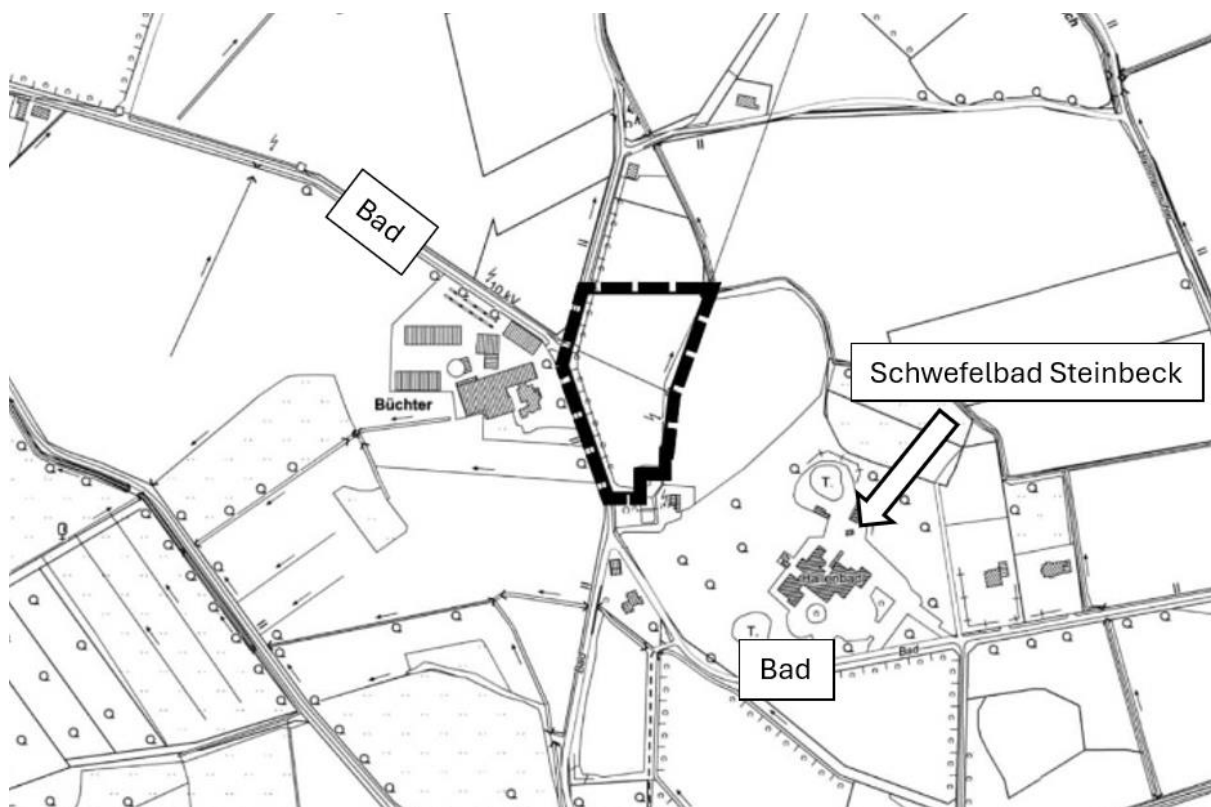
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke so-wie Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“

Hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 26.02.2026 beschlossen, die Entwürfe der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“, einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, vor dem Hintergrund des bundespolitischen Zieles zum Ausbau erneuerbarer Energien, die Eigenstromversorgung mit einer Freiflächen-PV-Anlage für das Schwefelbad Bad Steinbeck planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne mit der Begründung und dem Umweltbericht mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den DIN-Vorschriften werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09.03.2026 bis einschließlich zum 07.04.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes, sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen mit Umweltbericht	Gemeinde Recke Verfasser Drees & Huesmann, Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld u. Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft u. Klima, Biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- u. Sachgüter mit Wechselwirkungen
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 33	Potenzial der Kulturlandschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, Bodenwerte
Stellungnahme	Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt	Nutzung von Acker- u. Grünlandflächen, Biodiversität, Bodenfunktion, natur-/ u. artenschutzfachliche Sicht, Flächenverbrauch /-Verlust u. Flächenanforderungen, Mehrfachnutzung, Ernährungssicherung u. Daseinsvorsorge, Alternativenprüfung, landwirtschaftliche Immissionen
Stellungnahme	Kreis Steinfurt	Natur- u. Artenschutz, Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund, Alternativenprüfung für PV-Anlagen, Auswahl

		d. Fläche, Strombedarf u. d. Stromversorgung aus dem Netz, artenschutzrechtliche Belange, Baumreihe, Hecken, Zufahrten, Sichtbeziehungen u. Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet, Eingriff/Ausgleich, Borkener Modell
Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg	Bergwerksfeld, Gesteine, Untergrund
Stellungnahme	Landesbetrieb Wald & Holz	Wallhecke
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 54	Starkregenvorsorge, Hochwasserschutz, wasserwirtschaftliche Belange
Stellungnahme	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Versorgungsleitung, Schutzstreifen, Kontrolle, Zugänglichkeit

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 02.03.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 13/2026/84

85. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Rheiner Windpark GmbH & Co.KG mit Datum vom 27.02.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Mit Bescheid vom 05.03.2025 wurde im Rahmen eines Repowering-Verfahrens gem. § 16b BImSchG eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.X in der Gemarkung Rheine l.d.Ems, Flur 31, Flurstück 7 unter dem Aktenzeichen 67/3-566.0011/24/1.6.2 - 9948510 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16b Abs. 8 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der bereits genehmigten Windenergieanlage ohne bauliche Veränderungen oder ohne Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Baurecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 11.03.2026 bis zum Ablauf des 24.03.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Stadt Rheine befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Stadt Rheine einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (11.03.2026 bis zum Ablauf des 24.03.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (24.03.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 02.03.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 13/2026/85